

## **ZDS: Begrenzung der EEG-Umlage für Landstrom keine europarechtswidrige Beihilfe**

**N**ach Auffassung des Zentralverbandes der deutschen Seehafenbetriebe (ZDS) stellt die von ihm im Rahmen der Verbändeanhörung zur EEG-Novelle 2014 vorgeschlagenen Begrenzung der EEG-Umlage für die Landstromversorgung von Schiffen keine europarechtswidrige Beihilfe dar.

Der Bundesrat hatte erfreulicherweise am 23. Mai 2014 gefordert, die EEG-Umlage für diese umweltfreundliche Stromversorgungsvariante auf 20 Prozent zu begrenzen. Damit hatte der Bundesrat eine wesentliche Forderung der Positionspapiere des ZDS zu den jeweiligen Entwürfen der EEG-Novelle 2014 aus dem Februar und März dieses Jahres aufgenommen.

Umso enttäuschender ist daher die Gegenüberstellung der Bundesregierung vom 27. Mai 2014. Sie hatte ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Bundesrat damit begründet, dass für Strom, der auf Schiffen erzeugt werde, bereits eine weitgehende Befreiung von der EEG-Umlage vorgesehen sei. Das Anliegen einer Besserstellung der landseitigen Stromversorgung von Schiffen in den deutschen Häfen sei zwar verständlich, jedoch sei es nicht Aufgabe des EEG, die Ökologisierung des Schiffsverkehrs zu fördern. Die Erreichung dieses Zwecks dürfe nicht zu Lasten der übrigen Stromverbraucher erfolgen. Au-

ßerdem würden die Beihilfeleitlinien für diesen Vorschlag keine Grundlage vorsehen.

Dem ZDS geht es bei der EEG-Novelle im Ergebnis darum, dass der Stromabgabepreis einer umweltfreundlichen Landstromanlage wettbewerbsfähig gegenüber der schiffsseitigen Stromversorgung wird. Damit ist keine Privilegierung zu Lasten anderer, sondern eine fiskalische Gleichstellung alternativer Stromerzeugungsmöglichkeiten angestrebt.

Zudem lassen die europäischen Wettbewerbsregeln eine Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse zu. Hierunter fallen neben Zielen der europäischen Union auch einzelstaatliche Maßnahmen, an deren Durchführung die Union oder die Mitgliedsstaaten ein unmittelbares Interesse haben. Dieses gemeinschaftliche Interesse hat seine Ausprägung in der im Frühjahr dieses Jahres vollzogenen Einigung von EU-Parlament, Rat und EU-Kommission auf einen gemeinsamen „Richtlinienvorschlag über den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“ erfahren. Dieser beinhaltet einen pragmatischen und flexiblen gemeinsamen Ansatz für die Mitgliedstaaten, um nationale Ausbaupläne zur Grundnetzabdeckung – u. a. für die Landstromversorgung – festzulegen.

Darüber hinaus hat die Generaldirektion Wettbewerb in den aktuellen Beihilfeleitlinien für den Bereich Umweltschutz und Energie deutlich gemacht, dass im Rahmen der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik gerade auch Umweltschutzerfordernisse berücksichtigt werden müssten. In diesem Zusammen-

hang sehen die Umweltschutzleitlinien ausdrücklich die Möglichkeit von Steuernachlässen und Befreiungstatbeständen vor.

Ein wichtiger Bestandteil des modernisierten Beihilferechts ist schließlich die Beschränkung auf die Fälle, in denen eine wirtschaftlich sinnvolle Investition nur durch die Förderung des Gesetzgebers zustande kommt, also ein Anreizeffekt besteht. Dies ist gerade hier der Fall: Mit der Begrenzung der EEG-Umlage sollen für die Reedereien Anreize geschaffen werden, an Stelle der traditionellen schiffsseitigen Stromerzeugung vermehrt das umweltfreundliche Angebot der Landstromversorgung in den Seehäfen zu nutzen und so die Luftbelastung durch Schiffsmotorabgase während der Liegezeit in den Häfen zu vermindern.

Mit der vorgeschlagenen Begrenzung der EEG-Umlage wird daher ein wichtiges gemeinschaftliches Vorhaben im Umweltsektor gefördert, das im Ergebnis keine dem Europarecht entgegenstehende Beihilfe darstellt.